

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 03. Mai 2024  
Mein Zeichen: 4021/5121.12-55/046  
Meine Nachricht vom: /

[@lkn.landsh.de](mailto:@lkn.landsh.de)  
Telefon: 0431 / 7026 – 147  
Telefax: 0431 / 7026 – 111

[@lkn.landsh.de](mailto:@lkn.landsh.de)  
Telefon: 04841 / 667 - 250  
Telefax: 04841 / 667 - 115

Kiel, den 10. Mai 2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges (L209) und östlich des Umspannwerkes – Freiwillige Feuerwehr Westfehmarn  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges (L209) und östlich des Umspannwerkes – Freiwillige Feuerwehr Westfehmarn, nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

## **1 Zusammenfassung**

---

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 202 sowie der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Petersdorf auf der Insel Fehmarn. Das Plangebiet befindet sich in einem geringen Umfang im Bereich eines ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG, welches derzeit aber durch den Landesschutzdeich „Püttsee – Puttgarden“, Abschnitt Wallnau/Kopendorf, vor Ostseehochwasserereignissen und Ostseesturmfluten geschützt wird.

....

**Aufgrund der Höhenlage bestehen für einen geringen Teil des Plangebietes grundsätzlich Bauverbote nach § 82 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).**

**Eine Genehmigung bzw. Zustimmung des LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn Fehmarn ist nicht erforderlich, da das Plangebiet durch den Landesschutzdeich „Püttsee – Puttgarden“, Abschnitt Wallnau/Kopendorf, vor Ostseehochwasserereignissen und Ostseesturmfluten geschützt wird und somit die Bauverbote gemäß § 82 Abs. 1 LWG aufgehoben werden.**

**Auf die Empfehlungen und Hinweise dieser Stellungnahme wird hingewiesen.**

## **2 Stellungnahme**

---

### **2.1 Bau- und Nutzungsverbote und dgl.**

Das überplante Gebiet befindet sich nicht im Bereich eines Deiches und/oder Deichschutzstreifens gemäß § 66 Abs. 1 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen) bzw. in einem ausreichenden Abstand zu dem in diesem Inselabschnitt vorhandenen Landesschutzdeich „Püttsee – Puttgarden“, Abschnitt Wallnau/Kopendorf. Eine Genehmigung gemäß § 70 LWG ist demnach nicht erforderlich. Des Weiteren werden keine grundlegenden Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) sowie des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt, so dass eine Genehmigung gemäß § 80 und § 81 LWG ebenfalls nicht erforderlich ist.

Gemäß **§ 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste)** dürfen bauliche Anlagen jedoch

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet. In bestehende Bau- und Nutzungsrechte darf aber nicht eingegriffen werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG.

Gemäß **§ 82 Abs. 2 LWG** gilt das **vorgenannte Bauverbot** des § 82 Abs. 1 LWG u. a. **nicht**,

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand, und
- **im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, die durch einen Landesschutzdeich im Sinne von § 65 Nummer 1 LWG geschützt werden.**

**Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.**

## **2.2 Bewertung der Bau- und Nutzungsverbote und dgl.**

Die Bauverbote gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG finden hier keine Anwendung, da kein Landesschutzdeich bzw. Regionaldeich, kein Deichvorland und auch keine Düne/kein Strandwall in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Der Abstand zum Landesschutzdeich „Püttsee – Puttgarden“ beträgt über einen Kilometer und demnach liegt das Plangebiet in ausreichender Entfernung zu den Küstenlinien der Insel Fehmarn und den dortigen Hochwasserschutzanlagen. Ein geringer Teil des Plangebietes, hier der Bereich der zukünftig geplanten Stellplätze für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Westfehmar, befindet sich derzeit zwar in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet, was jedoch nur bei Extremszenarien und einem Aufstauen und Führen von Wassermassen im Bereich der vorhandenen Verbandsgewässer relevant sein wird, da es sich grundsätzlich um ein durch den Landesschutzdeich geschütztes Gebiet handelt. Das Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG kommt demnach hier ebenfalls nicht zum Tragen, weil dieses durch § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG aufgehoben wird, da der vorgenannte Landesschutzdeich das Gebiet vor Ostseehochwasserereignissen/Ostseesturmfluten schützt. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein ([www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de](http://www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)) eingesehen werden. Dort ist unter „Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019“ und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200“ auszuwählen. Details zum Landesschutzdeich „Püttsee – Puttgarden“ können dem derzeit gültigen Generalplan Küstenschutz des

Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022, entnommen werden. Hochwasserrisiko-gebiete sind als Hochwassergefahrenkarte gemäß § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch (BauGB) nachrichtlich zu übernehmen und im Bebauungsplan entsprechend darzustellen (BauGB § 9 Abs. 6a: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden). Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet mit dem Referenzwasserstand  $HW_{200}$  von 2,30 m NHN. Der Referenzwasserstand  $HW_{200}$  entspricht einem Wasserstand mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005, was gleichzusetzen ist mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (200-jähriges Hochwasser).

Das Plangebiet befindet sich des Weiteren weder im Bereich eines Deiches/Deichschutzbereichs gemäß § 66 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt.

### 3 Prüfungsergebnis

---

Eine Genehmigung bzw. meine Zustimmung gemäß LWG ist nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfungsstand für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kendorfer Weges (L209) und östlich des Umspannwerkes – Freiwillige Feuerwehr Westfehmar, nicht erforderlich.

### 4 Empfehlungen und Hinweise

---

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in Hochwasserrisikogebieten, aber auch in hochwassergefährdeten Bereichen an der Ostseeküste die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,30 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,80 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,30 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,80 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit im Bebauungsplan Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Bei einem extremen Ostseesturmflutereignis könnte der Landesschutzdeich überspült werden und eine Überflutungsgefährdung für das durch diese Maßnahme betroffene Gebiet kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet auf einem entsprechenden Höhenniveau befindet. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und Ostseesturmflut. Durch diese möglichen Überflutungen aber auch durch Starkregenerereignisse (Extremereignisse) und einem entsprechenden Führen bzw. Aufstauen dieser Wassermassen im Bereich von Verbandsgewässern kann es zu Schäden an den geplanten baulichen Anlagen sowie deren Einrichtung/Ausstattung bzw. zu einer gänzlichen Vernichtung von geplanten baulichen Anlagen kommen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

**Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.**

**Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzungen bitte ich um die Vorlage eines Exemplars des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie der rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderung. Vielen Dank im Voraus.**

---

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o. a. Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen